

BESCHLUSS

des Präsidiums der FDP, Berlin, 5. Dezember 2005

Das Präsidium der Freien Demokratischen Partei hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2005 beschlossen:

Mehr Freiheit wagen – auch bei den Ladenöffnungszeiten

Die FDP tritt für eine weitere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ein. Den Ländern muß bereits vor der Fußballweltmeisterschaft ermöglicht werden, an Werktagen den Ladenschluß eigenverantwortlich zu regeln und die Ladenöffnungszeiten freizugeben.

Adventsverkauf möglich machen

Die FDP stellt fest, daß mittlerweile für die Ladenöffnung an Sonntagen zahlreiche Ausnahmegenehmigungen möglich sind. In Kurorten, touristischen Zentren, bei regionalen Festen, Messen oder Märkten dürfen die Läden vor Ort öffnen. Anders verhält es sich an den Adventssonntagen. Hier bleiben in den meisten Gemeinden die Läden geschlossen. Dabei ist nicht einzusehen, warum die Verkaufsstände eines Weihnachtsmarkts am Sonntag öffnen dürfen, der Einzelhändler nebenan aber nicht.

Die FDP fordert deshalb ihre Vertreter in den Kommunen dazu auf, sich dafür einzusetzen, daß die Gemeinden von den bestehenden Ausnahmeregelungen Gebrauch machen und an den Adventssonntagen eine Öffnung der Läden ermöglichen.

Veränderte Lebensumstände akzeptieren

Die FDP ist darüber hinaus der Überzeugung, daß das aus dem Jahre 1956 stammende Ladenschlußgesetz trotz der zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen den veränderten Lebens-, Arbeits- und Konsumgewohnheiten der Menschen nicht mehr gerecht wird. Es beschränkt Verbraucher, sowie Händler und Dienstleister in ihren Verkaufs- bzw. Einkaufsmöglichkeiten. Es ist nicht familienfreundlich und nimmt eine Chance für die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Mit der Abschaffung der veralteten Regelung erhalten Händler und Dienstleister die Möglichkeit, in eigener Verantwortung den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Kunden gerecht zu werden. Die Freigabe zwingt niemanden zu längeren Öffnungszeiten. Eine Neuregelung ermöglicht, flexible Zeitfenster anzubieten, die sich an den tatsächlichen Kundenbedürfnissen orientieren.

Konjunkturelle Impulse setzen

Händler und Dienstleister werden durch die jetzige Regelung in ihren Gestaltungsspielräumen stark eingeengt. Zunehmender internationaler Wettbewerb und neuarti-

ge Einkaufsmöglichkeiten stellen eine immer stärker werdende Konkurrenz für den traditionellen Einzelhandel dar: Internetshopping rund um die Uhr, Einkaufszentren auf der „Grünen Wiese“, länger geöffnete Ladenzeilen in Bahnhöfen und Flughäfen, sowie zeitlich unbegrenzter Einkauf in Tankstellenshops. Bei einer Freigabe der Landesöffnungszeiten können konjunkturelle Impulse gesetzt werden, die zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen führen.

Arbeitnehmerrechte wahren

Den berechtigten Schutzbedürfnissen der Beschäftigten vor unzumutbaren oder zu langen Arbeitszeiten tragen längst andere Regelungen wie z.B. Arbeitsschutzverordnungen, Arbeitszeitregelungen, Tarifverträge usw. ausreichend Rechnung. Nach dem Wegfall des Ladenschlußgesetzes muß niemand länger arbeiten als vorher. Die derzeitigen Tarifverträge sehen vielfältige Schutzmechanismen und Ausgleichsregelungen für Mitarbeiter vor, die zu so genannten Spätöffnungszeiten beschäftigt werden.

Der arbeitsfreie Sonntag ist zudem nur noch eine Illusion. Es wird bereits in vielen Bereichen zu den unterschiedlichsten Zeiten gearbeitet. Nicht nur bei der Schichtarbeit in der Industrie, sondern vor allem im Dienstleistungssektor, der längst den größten Teil unserer Volkswirtschaft ausmacht, sind flexible Arbeitszeiten an der Tagesordnung: Im Gesundheits- und Wellnessbereich, in den Verkehrsbetrieben, dem Taxi- und Transportgewerbe, in Gastronomie und Hotellerie, in Callcentern, im Internet- und Versandhandel, in Rundfunk, Fernsehen und in Zeitungsverlagen usw. Es gibt keinen Grund, gerade den Handel von diesen modernen Entwicklungen auszunehmen.

Die Länder entscheiden lassen

Eine individuelle Regelung des Ladenschlusses durch die Länder ist verfassungsrechtlich möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 1 BvR 636/02, entschieden, daß eine einheitliche bundesrechtliche Regelung des Ladenschlusses zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nicht erforderlich ist.

Die Länder können sich bei der Regelung des Ladenschlusses an regionalen Besonderheiten orientieren und so „maßgeschneiderte“ Lösungen für einzelne Regionen treffen. So kann beispielsweise ein Land, das an einen anderen Staat mit flexibleren Öffnungszeiten angrenzt, durch Liberalisierung der Ladenöffnung verhindern, daß die einheimische Wirtschaft einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Anbietern erleidet.